

Dienstinstruktion
für die
Forstdirektion



Der Landesregierung für
Bosnien und Hercegovina

DIENSTINSTRUKTION
FÜR DIE
FORSTDIREKTION



**DER LANDESREGIERUNG FÜR
BOSNIEN UND HERCEGOVINA**

Erster Abschnitt.

Stellung und Aufgaben der Forstdirektion.

§ 1.

Die Forstdirektion ist ein der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina als Departement angegliedertes Amt, das dem Sektionschef der IV. Abteilung dieser Regierung untersteht.

Stellung.

Die Forstdirektion berichtet im Wege dieses Sektionschefs direkt an das k. u. k. gemeinsame Finanzministerium und erhält von diesem auf dem gleichen Wege direkte Weisungen.

§ 2.

Der Forstdirektion obliegt die Verwaltung all der ärarischen Waldungen, welche in der Hauptsache fiskalische Vermögensobjekte

Objekt der Verwaltung.

- a) schon derzeit sind oder
- b) solche bei entsprechender Bewirtschaftung früher oder später werden können.

Zur ersten Kategorie Waldungen gehören zunächst die Hochwaldungen, deren Ausnützung sei es in eigener Regie, sei es in fremder Regie auf Grund von längeren oder kürzeren Verträgen oder durch kleinere Holzverkäufe auf dem Stocke erfolgt; ferner gehören hiezu die Rindenschälwaldungen und überhaupt alle als Einnahmequelle systematisch bewirtschafteten Niederwaldungen. Die zweite Kategorie Waldungen umschließt alle zeitlichen Aushilfswaldungen für die Bedürfnisse der Dorfbevölkerung an Holz, weiters all die herabgekommenen und durchlichteten Hochwaldungen, dann Stangen- und Buschwaldungen, die aus Rücksichten für eine bessere Arrondierung der ersten Kategorie Waldungen zugeschlagen werden müssen.

Waldungen, welche zwar derzeit ärarisch sind aber für die Befriedigung der Holzbezugsrechte der Dorfbevölkerung, dann für landwirtschaftliche und Wohlfahrtszwecke reserviert worden sind oder in Hinkunft reserviert werden, ferner dem Weidengange und der Futterlaubnutzung dienende Buschwälder unterstehen, insoferne sie nicht für die gedachten Arrondierungszwecke herangezogen werden müssen, nicht der Forstdirektion.

§ 3.

Die Forstdirektion hat im allgemeinen für die Erhaltung der Substanz des von ihr zu verwaltenden Vermögens und für die tunlichste Hebung der aus demselben fließenden Erträge in nachhaltiger Weise durch eine möglichst rationelle Wirtschaft zu sorgen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgrundlagen zu schaffen.

Aufgaben:

- a) Im Allgemeinen.